

TE OGH 2026/3/10 1Ob17/26w

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.03.2026

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Mag. Dr. Wurdinger als Vorsitzenden sowie die Hofrätin und die Hofräte Dr. Steger, Mag. Wessely-Kristöfel, Dr. Parzmayr und Dr. Vollmaier als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei L*, vertreten durch Dr. Kurt Wolfmair, Rechtsanwalt in Linz, gegen die beklagte Partei Republik Österreich (Bund), wegen 100.000 EUR sA, über den „außerordentlichen“ Revisionsrekurs der klagenden Partei gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Wien als Rekursgericht vom 23. Dezember 2025, GZ 14 R 152/25p-25, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der „außerordentliche“ Revisionsrekurs wird zurückgewiesen.

Text

Begründung:

[1] Der Kläger brachte beim Landesgericht St. Pölten eine auf ein Fehlverhalten von Organen dieses Gerichts gestützte Amtshaftungsklage gegen die beklagte Partei ein. Gleichzeitig begehrte er die Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Führung dieses Verfahrens. Das Oberlandesgericht Wien bestimmte rechtskräftig das Landesgericht Wiener Neustadt als zur Entscheidung über die Amtshaftungsklage und den Verfahrenshilfeantrag zuständig.

[2] Das Erstgericht unterbrach das Verfahren gemäß § 6a ZPO bis zum rechtskräftigen Abschluss des gleichzeitig angeregten Verfahrens zur Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters für den Kläger zur Vertretung im Verfahren. Das Erstgericht unterbrach das Verfahren gemäß Paragraph 6 a, ZPO bis zum rechtskräftigen Abschluss des gleichzeitig angeregten Verfahrens zur Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters für den Kläger zur Vertretung im Verfahren.

[3] Das Rekursgericht gab dem dagegen vom (damals anwaltlich vertretenen) Kläger erhobenen Rekurs nicht Folge und sprach aus, dass der Revisionsrekurs jedenfalls unzulässig sei.

Rechtliche Beurteilung

[4] Der dagegen vom Kläger persönlich erhobene Revisionsrekurs (den er mit einem Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe im vollen Umfang verband) ist gemäß § 528 Abs 2 Z 2 ZPO jedenfalls unzulässig. Der dagegen vom Kläger persönlich erhobene Revisionsrekurs (den er mit einem Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe im vollen Umfang verband) ist gemäß Paragraph 528, Absatz 2, Ziffer 2, ZPO jedenfalls unzulässig.

[5] 1. Nach § 528 Abs 2 Z 2 ZPO ist der Revisionsrekurs jedenfalls unzulässig, wenn der angefochtene

erstrichterliche Beschluss zur Gänze bestätigt worden ist, es sei denn, dass die Klage ohne Sachentscheidung aus formellen Gründen zurückgewiesen worden ist. Dieser absolute Rechtsmittelausschluss bei bestätigenden Entscheidungen verhindert jede Anfechtung des zweitinstanzlichen Beschlusses, selbst bei Vorliegen einer erheblichen Rechtsfrage (vgl RS0037059; RS0112314). 1. Nach Paragraph 528, Absatz 2, Ziffer 2, ZPO ist der Revisionsrekurs jedenfalls unzulässig, wenn der angefochtene erstrichterliche Beschluss zur Gänze bestätigt worden ist, es sei denn, dass die Klage ohne Sachentscheidung aus formellen Gründen zurückgewiesen worden ist. Dieser absolute Rechtsmittelausschluss bei bestätigenden Entscheidungen verhindert jede Anfechtung des zweitinstanzlichen Beschlusses, selbst bei Vorliegen einer erheblichen Rechtsfrage vergleiche RS0037059; RS0112314).

[6] 2. Auch die Bestätigung eines erstgerichtlichen Unterbrechungsbeschlusses ist nach § 528 Abs 2 Z 2 ZPO jedenfalls unanfechtbar (RS0037059). Dies gilt auch für eine Unterbrechung gemäß § 6a ZPO (RS0037059 [T2]; RS0112314 [T10]). Der Unterbrechungsbeschluss gemäß § 6a ZPO ist einer Zurückweisung der Klage ohne Sachentscheidung aus formellen Gründen im Sinn des Ausnahmefalls des § 528 Abs 2 Z 2 ZPO nicht gleichzuhalten (7 Ob 288/06p; 5 Ob 250/18b [Pkt 3.] mwN). 2. Auch die Bestätigung eines erstgerichtlichen Unterbrechungsbeschlusses ist nach Paragraph 528, Absatz 2, Ziffer 2, ZPO jedenfalls unanfechtbar (RS0037059). Dies gilt auch für eine Unterbrechung gemäß Paragraph 6 a, ZPO (RS0037059 [T2]; RS0112314 [T10]). Der Unterbrechungsbeschluss gemäß Paragraph 6 a, ZPO ist einer Zurückweisung der Klage ohne Sachentscheidung aus formellen Gründen im Sinn des Ausnahmefalls des Paragraph 528, Absatz 2, Ziffer 2, ZPO nicht gleichzuhalten (7 Ob 288/06p; 5 Ob 250/18b [Pkt 3.] mwN).

[7] 3. Die Einleitung eines Verbesserungsverfahrens (auch die Erledigung des darauf gerichteten Ersuchens um Bewilligung der Verfahrenshilfe) wegen der fehlenden Vertretung durch einen Rechtsanwalt kann unterbleiben, weil kein zulässiges Rechtsmittel vorliegt ([24. 7. 2023] 10 Ob 54/22v [Rz 4] mwN).

[8] 4. Der Revisionsrekurs ist daher zurückzuweisen.

Textnummer

E147016

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2026:0010OB00017.26W.0310.000

Im RIS seit

30.03.2026

Zuletzt aktualisiert am

30.03.2026

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at